

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN©

Für die Verrechnung von Lieferantenrechnungen über den SKIV und weitere Dienstleistungen des SKIV

Anwendungsbereich und Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) des Schweizerischen Kioskinhaber-Verbands (nachstehend SKIV genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen zwischen seinen Vertragslieferanten und seinen Mitgliedern. Der SKIV ist als „Verrechnungsstelle“ zwischen ihnen tätig. Er erbringt Dienstleistungen für die in der Schweiz tätigen privaten Kioskinhaber und Kioskinhaberinnen. Sie werden als Rechtspersonen im kaufmännischen Verkehr betrachtet.
2. Im Geschäftsverkehr mit dem SKIV gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mitglieds, sind wegbedungen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsleitung des SKIV schriftlich bestätigt wurden.
3. Die Abrechnung der Lieferantenrechnungen sowie der Bezug von Dienstleistungen des SKIV setzen die Mitgliedschaft sowie die Kenntnis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Diese AGB wurden mit dem Aufnahmegesuch und mit seinem Anhang 1 rechtsgültig vereinbart und vom aufzunehmenden Mitglied übernommen.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder die jeweilige Vereinbarung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Leistungsumfang

5. Berücksichtigung der Vertragslieferanten

Mit Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs verpflichtet sich das Mitglied, die von den Vertragslieferanten des SKIV angebotenen Artikel der Warengruppen Food/Nonfood, Presse, Tabak, Glacé und Telekommunikation (E-Loading) bei diesen zu beziehen. Die Zahlung hat an den SKIV zu erfolgen, da die Vertragslieferanten ihre Debitorenforderungen gegenüber den Mitgliedern an den SKIV abgetreten haben. Der SKIV ist berechtigt, die abgerechneten Umsätze periodisch auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen und bei Unklarheiten vom Mitglied Auskunft zu verlangen. Wird diese Vereinbarung nicht eingehalten, wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr fällig.

6. Begründete Ausnahmen

In begründeten Ausnahmen ist ein reduzierter Bezug möglich. Dieser muss jedoch von der Geschäftsleitung bewilligt werden. Dabei gilt folgender Grundsatz:

- a) Mindestens 3 der im Aufnahmegesuch aufgeführten 5 Warengruppen müssen über den SKIV bezahlt werden.
- b) Anderweitige Abmachungen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden. (s. besondere Bestimmungen im Aufnahmegesuch).

7. Abrechnung über den SKIV

Das Mitglied wird von Vertragslieferanten des SKIV mit Waren

für die Verkaufsstelle beliefert. Der Vertragslieferant stellt für diese Bezüge dem Mitglied eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung unter Angabe des SKIV als Zahlstelle. Reklamationen sind direkt an den Lieferanten zu richten. Der Vertragslieferant tritt den Forderungsbetrag der Rechnung jeweils an den SKIV ab. Das Mitglied hat Kenntnis darüber und ist mit der Abtretung einverstanden.

Der SKIV erstellt wöchentlich einen Lieferauszug mit allen von den verschiedenen Vertragslieferanten abgetretenen Forderungen. Dieser wird sofort zur Zahlung fällig, allfällige Gutschriften werden von den Vertragslieferanten an den SKIV gemeldet und auf einem nächsten Lieferauszug berücksichtigt.

Rechte und Pflichten / Zahlungsabwicklung

8. Zahlungen

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, werden Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Datum des Lieferauszuges per LSV eingezogen. Allfällige Spesen für Nachbelastungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Kosten für Posteingangszahlungen werden dem Mitglied belastet.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten sind und der Lieferauszug ein Guthaben ausweist und insofern der SKIV damit ausdrücklich einverstanden ist.

Rückfragen und Beanstandungen zum Lieferauszug sind innert 7 Tagen nach Versand zu melden, ansonsten gilt der Lieferauszug als genehmigt.

9. Zahlungsverzug

Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt das Mitglied automatisch, d.h. ohne besondere Mahnung, in Verzug. Im Verzugsfall hat das Mitglied Verzugszins zu leisten. Der Zinssatz beträgt 8 % p.a. und wird jeweils Ende Jahr mit einer allfälligen Jahresrückvergütung verrechnet. Für Mahnungen ist der SKIV oder das vom ihm beauftragte Inkassounternehmen berechtigt, Mahnspesen von max. CHF 50.00 pro Mahnung einzufordern.

Ist das Mitglied mit den Zahlungen im Rückstand:

- a) so ist der SKIV berechtigt, das Mitglied vom Lieferantenbezug auszuschliessen, den Vertragslieferanten die Massnahme zu melden und damit die Sperrung der Warenbezüge zu veranlassen;
- b) zudem werden eventuelle Promotions- und Werbevergütungen bis zu Begleichung der Schuld zurückbehalten.

Der SKIV behält sich vor, Mahn- und Betreuungskosten sowie Verzugszinsen von diesen Vergütungen abzuziehen.

Der SKIV ist ferner berechtigt, die zur Sicherstellung der Forderung sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen und rechtliche Schritte einzuleiten.

Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung im Verzug, verpflichtet es sich, die nicht bezahlte Ware auf Begehren des SKIV dem SKIV herauszugeben. Der SKIV ist zudem berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt alle gelieferte Ware im Eigentum des SKIV.

Das Mitglied ist verpflichtet, den SKIV zu orientieren, wenn es sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn

Drittpersonen auf die gelieferte Ware Anspruch erheben. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Promotions- und Werbevergütungen

Rückvergütungen von Vertragslieferanten werden jeweils bis Ende Februar für das vergangene Jahr über den SKIV ausbezahlt.

Beendigung der Mitgliedschaft

11. Sollte das Mitglied:

- a) wahrheitswidrige oder unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht haben;
- b) mit einer Leistung in Verzug geraten;
- c) auf Pfändung oder Pfandverwertung betrieben werden;
- d) zahlungsunfähig werden, in Konkurs fallen oder Nachlastung beantragen;
- e) in anderer Weise die vertraglichen Bestimmungen mit dem Vertragslieferanten verletzen

so hat der SKIV das Recht, aber nicht die Pflicht, mit sofortiger Wirkung den ausstehenden Betrag einschliesslich aufgelaufener Zinsen sofort einzufordern und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden.

12. Bei einer allfälligen Aufgabe der Verkaufsstelle oder einer Neu-Konstituierung des Mitglieds ist der SKIV berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Macht der SKIV von diesem Recht Gebrauch, so werden sämtliche Ausstände und Guthaben sofort zur Zahlung fällig.

Datenschutz und Geheimhaltung

13. Der SKIV ist berechtigt, die Daten des Mitgliedes zu speichern und innerhalb der Zwecke der Geschäftsbeziehung automatisch zu verarbeiten. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der SKIV zu diesem Zweck seine Daten an die Vertragslieferanten bekannt geben und durch diese bearbeiten lassen darf. Er ist ferner berechtigt, das Mitglied auf einer Referenzliste zu führen und Bonitätsdaten des Mitglieds an Bonitätsdatenbanken weiterzuleiten.

Schlußbestimmungen / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14. Der SKIV kann die AGB jederzeit ändern. Die Mitglieder werden angemessen schriftlich oder über die Website benachrichtigt. Widerspricht das Mitglied nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe, gilt dies als Einverständnis.
15. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutschsprachige Version massgebend.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Rechtsgeschäften zwischen dem SKIV und dem Mitglied ist – soweit gesetzlich zulässig - Winterthur ZH.©

Version Juni 2015